

# **Richtlinien der Stadt Oberhausen für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Sportpauschale**

## **1. Allgemeines:**

Die Fassung der Richtlinien wird vor dem Hintergrund vorgenommen, dass mit der vom Land NRW eingeführten Sportpauschale gem. § 19 des Gemeindefinanzierungsgesetzes erstmals die Gemeinden pauschale Zuweisungen zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs erhalten. Die mit diesen Richtlinien bereitgestellten Finanzmittel setzen sich aus Mitteln des Landes (Sportpauschale) zusammen.

Die Stadt Oberhausen gewährt, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Gesamthaushaltes Sport, auf Antrag Zuschüsse an Oberhausener Sportvereine im Rahmen eines gesamtstädtischen Investitionsprogramms.

Nach Abschluss der Sportentwicklungsplanung, bildet diese die Grundlage für das Investitionsprogramm.

## **2. Voraussetzungen, die der zu bezuschussende Sportverein erfüllen muss:**

- 2.1 Der Sportverein muss Mitglied im Stadtsportbund Oberhausen sein.
- 2.2 Die Mitglieder des Sportvereins müssen die Sportanlage effizient nutzen.
- 2.3 Der Sportverein verpflichtet sich, eine Erhebung von Beiträgen nach den Richtlinien des Landessportbundes NRW sicherzustellen.
- 2.4 Der Verein verpflichtet sich, Jugendarbeit zu leisten und dieses innerhalb der Antragsunterlagen entsprechend zu dokumentieren (Nachweisung über Meldebogen des Mitgliederbestandes an den Stadtsportbund Oberhausen). Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertensportvereine.
- 2.5 Der Verein hat eine detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 den Antragsunterlagen beizufügen, die nicht älter als 3 Monate (Datum der Antragstellung) ist.

## **3. Sachlicher Geltungsbereich**

- 3.1 Investitionszuschüsse werden gewährt für:
  - 3.1.1 Sanierungsmaßnahmen als wertwiederherstellende oder –verbessernde Maßnahmen
  - 3.1.2 Ersatzbaumaßnahmen

#### **4. Priorität für die Verwendung (von Haushaltsmitteln) der Sportpauschale:**

##### 4.1 Gefördert werden Maßnahmen

4.1.1 bei Gefahr im Verzug

4.1.2 bei Schadenabwehr

4.1.3 bei Gefährdung des Trainings- und Wettkampfbetriebes

#### **5. Höhe der jährlich einzusetzenden Haushaltsmittel**

5.1 Die Bezuschussung für alle Vereinsvorhaben beträgt vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses zum Haushalt und der jeweiligen Verfügung der Bezirksregierung zum Haushalt jährlich 100.000,- EUR.

5.2 Der Eigenanteil des zu fördernden Vereins beträgt **mindestens** 25 % der Bau-/ Investitionssumme.

#### **6. Schlussvorschriften**

6.1 Über die Zuschussgewährung pro Verein und Jahr entscheidet der Sportausschuss.

6.2 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden und die Verwendung schriftlich nachzuweisen (Rechnungslegung). Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

6.3 Mit der Beantragung des Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.

6.4 Diese Richtlinien treten am **01.03.2005** in Kraft.